

Ortsgruppe Pirna des Sächsischen Bergsteigerbundes e.V. - Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Ortsgruppe Pirna des Sächsischen Bergsteigerbundes" (in der Folge kurz "OGP" genannt). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden einzutragen und führt dann den Namenszusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Pirna. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Grundlagen dieser Satzung sind Satzung und Durchführungsverordnung des Sächsischen Bergsteigerbundes e.V. mit Sitz in Dresden (Hauptverein), im folgenden "SBB" genannt. Die OGP selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen des SBB's unterworfen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Klettersports in Pirna und Umgebung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Einrichtung und das Betreiben von Kletteranlagen (z.B. Klettergärten, -hallen)
 - die Unterhaltung einer Geschäftsstelle
 - die Ermöglichung von Klettertraining für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - die Organisation von VeranstaltungenIm Übrigen verfolgt die OGP dieselben Ziele wie der SBB e.V.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und Familienförderung, der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen
 - a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen und des Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung,
 - b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
 - c) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Berg- und Wandersports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
 - d) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler;
 - e) Errichten, Erhalten und Betreiben natürlicher und künstlicher Kletteranlagen;
 - f) Förderung des Wanderns;
 - g) Förderung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Tätigkeit, soweit diese mit dem Vereinszweck in Zusammenhang steht;
 - h) umfassende Jugend- und Familienarbeit;
 - i) Traditions- und Kulturpflege, Pflege der Heimat- und Naturkunde

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
 - b) Subventionen und Förderungen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen;
 - d) Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinnahmen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
 - e) Sponsorengelder;
 - f) Werbeeinnahmen;
 - g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen
 - h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (Bergsportausrüstung u. ä.);
 - k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse u. ä.)

§ 4 Mitgliederrechte

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Vereinseigentum und alle sonstigen Vereinseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend davon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung abstimmen und wählen, jedoch nicht gewählt werden.

§ 5 Mitgliederpflichten

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Da nähere wird ein einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.

§ 6 Aufnahme

1. Mitglieder des Vereins können alle Mitglieder des SBB's werden. Die Aufnahme ist zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird mit der Annahme des Aufnahmeantrags wirksam.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

1. durch Austritt;
2. durch Streichung von der Mitgliederliste;
3. durch Ausschluss;
4. durch Tod.

§ 8 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vereinsvorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 1 Monat vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Aufforderung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Aufforderung die Streichung angedroht worden ist. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Das Mitglied gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als ausgeschieden.

§ 9 Ausschluss

1. Auf Antrag kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
3. grober Verstoß gegen die Zwecke des SBB oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
4. schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des SBB oder des DAV;
5. grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
6. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
7. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vereinsvorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Der Ausgeschlossene hat dabei kein Stimmrecht. Vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 10 Abteilungen

1. Die Mitglieder des Vereins können sich zu Abteilungen oder Gruppen (z. B. Kletterklubs, Vereinsjugend) innerhalb des Vereins zusammenschließen. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung oder Satzung geben. Dieses darf weder dieser Satzung des SBB noch der des DAV zuwiderlaufen.
2. Abweichend von der Regelung in Absatz 1 bedarf die Verabschiedung einer Jugendordnung durch die Jugendvollversammlung zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Jugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Inhaber von Vereins- oder Organämtern und Beauftragte des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach Maßgabe des § 670 BGB. Diese Aufwendungen können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten in Form von Pauschalen erstattet werden, sofern die Pauschalen den tatsächlichen Aufwand nicht offensichtlich übersteigen. Der Ersatzanspruch kann nur innerhalb von 6 Monaten ab seiner Entstehung geltend gemacht werden. Der Vorstand kann eine Finanzordnung erlassen.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - Ersten Vorsitzenden,
 - Zweiten Vorsitzenden,
 - Vertreter der Vereinsjugendsowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger.

§ 13 Vertretung und Aufgaben

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis bis 1.000€. Für Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 1.000 Euro ist die Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Erlass von Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.sbb-pirna.de) eingeladen werden müssen. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Beschluss der Beitragsordnung;
 - d) Wahl des Vorstands, und der Rechnungsprüfer;
 - e) Beschluss über Anträge, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden;
 - f) Änderung der Satzung;
 - g) Auflösung des Vereins.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Der Erste oder der Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist weder der Erste noch der Zweite Vorsitzende anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Zu Beginn der Versammlung ist aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ein Schriftführer zu wählen.
2. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und von einem zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitglied unterzeichnet sein.

§17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Der Vorstand erlässt eine Datenschutzordnung, in der Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung muss den nachfolgend aufgeführten Rahmenbedingungen entsprechen und ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein notwendigen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet, sofern dies den satzungsgemäßen Vereinszwecken dient (insbesondere zum Zweck der Nutzung der Bibliothek, der Materialausleihe, der Kletterhalle, der Mitwirkung in Vereinsorganen, Gremien, Arbeits- und Projektgruppen, Übungsleitertätigkeit sowie bei der Teilnahme an Kursen, Training, Wettkämpfen und Vereinsveranstaltungen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung entgegensteht.
5. Die Weitergabe von Informationen an berechnigte Dritte (insbesondere Sportbünde und Fördermittelgeber) regelt die Datenschutzordnung gemäß Absatz 2.
6. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung nach den Bestimmungen der DS-GVO und des BDSG. Weiterhin hat jedes Mitglied das Recht, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen, sofern dadurch die Mitgliedschaft im Verein, insbesondere nach Absatz 3, nicht beeinträchtigt wird.
7. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern, allen Ehrenamtlichen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder Dritten zugänglich zu machen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SBB oder an eine oder mehrere seiner als gemeinnützig anerkannten Sektionen.

* * * * *